

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 23

Buchbesprechung: Kriegsgeschichtliche Einzelschriften [Grosser Generalstab, Abteilung
für Kriegsgeschichte]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nossenschaft aber nur unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu (Art. 14).

b. Erhaltung des Bestandes der Truppeneinheiten. Die Pflicht hierfür liegt für die kantonalen Truppeneinheiten den Kantonen, für die anderen dem Bunde ob (Art. 21 und 22). Über die Rekrutierung sowohl als über den Bestand und die Ergänzung der Truppenkörper führen die Kantone die Kontrolle (Art. 24); der Bund hat nur die Formulare aufzustellen und das Recht der Überwachung (Art. 24). Die Kontrolle der Kantone bezieht sich auch auf die Truppeneinheiten des Bundes. Bei der Organisation der von mehreren Kantonen gebildeten Bataillone, sowie bei denjenigen der Schützenbataillone wirken Bund und Kantone zusammen (Art. 32 und 33).

(Fortsetzung folgt.)

Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausgegeben vom Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Heft 18. Das Generalkommando des III. Armeekorps bei Spicheren und Vionville. Mit drei Plänen und drei Skizzen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 4. — (Einges.) Dem Helden von Vionville-Mars-la-Tour, dem vor zwei Jahren verstorbenen General Constantin von Alvensleben und seinem tapferen III. Armeekorps setzt der Königliche Grossen Generalstab ein ehrendes Denkmal in dem soeben im Verlag der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erscheinenden 18. Heft der vom Königl. Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte, herausgegebenen Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften: „Das Generalkommando des III. Armeekorps bei Spicheren und Vionville.“ Entgegen den zum Teil irrtümlichen Schilderungen wird der Nachweis erbracht, dass General von Alvensleben durchaus selbstständig und auf eigene Verantwortung die Schlacht bei Spicheren planmäßig in ihrem zweiten Teile schlug und zum siegreichen Ende führte. Noch erhebender als das mutige Vorgehen und die thatkräftigen Massnahmen des Generals in der Schlacht bei Spicheren sind das unerschütterliche Vertrauen auf sich selbst und auf seine braven Truppen, das ihn wagen liess, am 15. August den Befehlen vorzugreifen, die Opferfreudigkeit, mit welcher er seine und seines Armeekorps Kriegserehr am 16. August zum Nutzen des Ganzen hinzugeben bereit war, als er erkannte, dass der grösste Teil der französischen Armee sich noch bei Metz befand. Die eingehende Darstellung des Mosel-Übergangs der zweiten Armee sowie der Ereignisse vor der Schlacht bei Vionville-Mars-la-Tour, der einleitenden Bewegungen und des Verlaufs der Schlacht lassen die Tragweite der Entschlüsse des Generals ersehen und die Anerkennung seiner Anordnungen durch den Feldmarschall Moltke und das grosse Lob König Wilhelms begreifen, welcher den 16. August als eine der heroischsten Waffenthaten

bezeichnete, „indem Generallieutenant von Alvensleben und sein Corps eine Aufopferung bewiesen haben, die nur erreichbar sein konnte, wenn jeder Einzelne sich bewusst war, was auf dem Spiele stand“. — Die Benutzung der schriftlichen Vermerke des Generals, einiger Aufzeichnungen des damaligen Chefs des Generalstabes des III. Armeekorps, Oberst von Voigts-Rhetz, sowie auch der in letzter Zeit von französischer Seite über den Krieg veröffentlichten Schriften haben neue wichtige Anhaltspunkte zu Tage gefördert, so dass die Schrift manche wertvolle Erläuterungen und Berichtigungen zu der Darstellung des Generalstabswerkes enthält.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft. Allgemeine Versammlung in Basel 1895.)

Das Organisationskomité an die Mitglieder der Gesellschaft.

Wertiger Herr Kamerad! Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass die Allgemeine Versammlung der Mitglieder unserer Gesellschaft

am 29. und 30. Juni und 1. Juli nächstthin in Basel stattfinden wird.

Wir rechnen darauf, bei dieser Gelegenheit eine grosse Anzahl unserer Kameraden der anderen Kantone in unserer Stadt begrüssen zu dürfen, und laden Sie freundschaftlichst ein, sich an diesen Tagen, die neben der Besprechung verschiedener, für die Weiterentwicklung unseres Heerwesens wichtiger Tagesfragen auch der Pflege guter Kameradschaft gewidmet sein sollen, gleichfalls in unserer Mitte einzufinden.

Wir verweisen bezüglich der Einzelheiten des Programmes der 3 Festtage auf die Einlage.

Die Festkarte, deren Preis, wie üblich, auf Fr. 15. — festgesetzt ist, berechtigt:

1. Am 29. Juni: Zum Zutritt zur freien Vereinigung in der Kunsthalle;
2. am 30. Juni: Zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Stadt-Casino;
3. zur Teilnahme an der Fahrt nach Arlesheim und zurück (Extrazug);
4. zum Eintritt in die Besitzung des Herrn Oberst Wilh. Alioth in Arlesheim;
5. zum Eintritt und zum Nachessen im Sommer-Casino;
6. am 1. Juli: zur Teilnahme am Bankett im Stadt-Casino;

7. zum freien Eintritt in das „Historische Museum“ und das städtische „Museum“ (Gemäldesammlung, Naturhistorische Sammlungen) an den 3 Festtagen.

Die Festkarten sind Samstag den 29. Juni im Bureau des Finanzkomité, Theaterstrasse 5 und Abends in der Kunsthalle; Sonntag den 30. Juni im Bureau des Finanzkomité zu beziehen.

Quartiere stehen zur Verfügung: Bei Privaten; in der Kaserne (keine Einzelzimmer) als Freiquartiere; in verschiedenen Hôtels à Fr. 3—4 pr. Nacht inkl. erstes Frühstück.

Festteilnehmer, die sich Quartiere der einen oder andern Kategorie zu sichern wünschen, sind ersucht, ihre Anmeldungen rechtzeitig an das Quartierkomité zu richten und sich zu diesem Behufe des umstehenden Anmeldebogens zu bedienen.

Die Quartieranweisungen sind an den Festtagen im